

1971	Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1971	Nr. 121
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 71	Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität (Bundestarifordnung Elektrizität) 721-2	1865
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1871

Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität (Bundestarifordnung Elektrizität)

Vom 26. November 1971

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 481), und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze — Pflichttarife

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, haben für die Versorgung in Niederspannung allgemeine Tarife anzubieten, die dem Erfordernis einer möglichst sicheren und billigen Elektrizitätsversorgung genügen. Die Tarife sind so zu gestalten, daß sie ein ausgewogenes Tarifsystem bilden. Dazu gehört insbesondere, daß die Tarife in ihren einzelnen Bestandteilen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und auf die Versorgungsbedürfnisse für den Kunden in einem für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbaren Maße ausgerichtet sind; bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, welche Tarife von anderen Elektrizitätsversorgungsunter-

nehmen bei vergleichbaren Versorgungsverhältnissen angeboten werden.

(2) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, zwei Grundpreistarife nach den §§ 3 bis 7, einen Kleinverbrauchstarif nach § 9 und einen Schwachlasttarif nach § 10 öffentlich bekanntzugeben; weitere Tarife dürfen angeboten werden. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen bei Tarifänderungen, im übrigen in Abständen von nicht mehr als drei Jahren, ihre Kunden in allgemeiner Form über die für die jeweiligen Abnahmeverhältnisse preisgünstigsten Tarife unterrichten.

§ 2

Tarifwahl

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden unter den öffentlich bekanntgegebenen allgemeinen Tarifen die Wahl des Tarifs zu überlassen, nach dem sie versorgt werden wollen. Zur Versorgung allein nach dem Schwachlasttarif sind sie nicht verpflichtet. Zur Versorgung mit je einem Tarif für

- den Haushaltsbedarf,
- den landwirtschaftlichen Bedarf,
- den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

sind sie nur verpflichtet, wenn zwischen den elektrischen Anlagen des Kunden für dessen unterschiedlichen Bedarf kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang besteht.

(2) Erklärt der Kunde innerhalb einer gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntgabe von allgemeinen Tarifen bekanntgegebenen Frist nicht, welchen Tarif er wählt, so darf ihn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einen der in § 1 Abs. 2 genannten Tarife mit Ausnahme des Schwachlasttarifs einstufen. Von der Einstufung hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Kunden zu unterrichten und ihn darauf hinzuweisen, daß er innerhalb einer Frist von vier Wochen widersprechen und den Tarif angeben kann, nach dem er versorgt werden will. Macht der Kunde hiervon Gebrauch, so hat ihn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Wirkung vom Tage des nächsten regelmäßigen Ablesetermins, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Monaten seit dem Tage des Eingangs des Widerspruchs, in den gewählten Tarif einzustufen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist zur Berücksichtigung der Wahl oder des Widerspruchs des Kunden auch nach Fristablauf verpflichtet, wenn der Kunde ohne sein Verschulden verhindert war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben, und sie unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses abgibt.

(4) Der Kunde ist an den Tarif, den er gewählt hat oder in den er eingestuft worden ist, für die Dauer des vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen für den Kunden festgelegten Abrechnungsjahres gebunden. Haben sich die für die Tarifwahl oder -einstufung maßgebenden Verhältnisse des Kunden innerhalb des für ihn geltenden Abrechnungsjahres schwerwiegend geändert, ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Verlangen des Kunden verpflichtet, mit Wirkung vom 30. Tage nach Eingang der Mitteilung der Veränderung den beantragten Tarif zugrunde zu legen. An diesen Tarif ist der Kunde bis zum Ende des folgenden Abrechnungsjahres gebunden, es sei denn, daß in dieser Bindung für ihn eine unvorhersehbare und unzumutbare wirtschaftliche Härte liegt.

(5) Die Vorschriften der durch Anordnung vom 27. Januar 1942 (Reichsanzeiger Nr. 39 und Nr. 46) für verbindlich erklärten „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ über die Beendigung der Versorgung werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht berührt.

§ 3

Grundpreistarife

(1) Die Grundpreistarife bestehen aus Grundpreis und Arbeitspreis; im Tarifsystem entsprechen höheren Arbeitspreisen niedrigere Grundpreise. Die in dieser Verordnung genannten Höchstpreise sind Preise ohne Umsatzsteuer.

(2) Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Elektrizitätsverbrauchs für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und in Raten eingefordert. Er enthält die Entgelte für die Kosten der Bereitstellung der Elektrizität nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 (Bereitstellungspreis) sowie für die Kosten der technisch notwendigen Meßeinrichtungen,

der Verrechnung und des Inkassos (Verrechnungspreis). Der Verrechnungspreis darf nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Meßeinrichtungen berechnet werden, soweit sie technisch notwendig oder vom Kunden veranlaßt sind.

(3) Der Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Er beträgt im Tarif I höchstens 10 Deutsche Pfennig, im Tarif II höchstens 7 Deutsche Pfennig. Der Arbeitspreis im Tarif II muß um mindestens 3 Deutsche Pfennig unter dem Arbeitspreis im Tarif I liegen.

(4) Liegt der niedrigste von mehreren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Inkrafttreten dieser Verordnung angebotenen Arbeitspreisen unter dem in Absatz 3 Satz 2 genannten Höchstpreis im Tarif II, so darf er nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bis zum Höchstpreis angehoben werden. Dies gilt entsprechend, wenn der zweitniedrigste Arbeitspreis unter dem in Absatz 3 Satz 2 genannten Höchstpreis im Tarif I liegt. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichzeitig die zugehörigen Grundpreise entsprechend oder mindestens in wirtschaftlich zumutbarem Umfang senkt oder wenn es nachweist, daß ihm eine Senkung wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 1 Abs. 1). Als niedrigster Arbeitspreis im Sinne des Satzes 1 gilt nicht der in § 11 Abs. 1 der Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) genannte Arbeitspreis.

§ 4

Bereitstellungspreis im Grundpreis für Haushaltsbedarf

(1) Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf für den Haushalt von Personen, die in familiärer oder nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft leben oder allein wirtschaften.

(2) Der Bereitstellungspreis im Grundpreis für den Haushaltsbedarf ist

- nach der Zahl der Räume oder
- nach Raumgruppen oder
- ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume für alle Haushalte einheitlich

zu berechnen.

(3) Als Räume dürfen ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage bewohnte oder bewohnbare Räume mit einer Grundfläche von mindestens 6 Quadratmetern, je Haushalt eine Küche, ferner Saunen und überdachte Schwimmbäder angesetzt werden. Räume mit mehr als 30 Quadratmeter Grundfläche dürfen für je angefangene 30 Quadratmeter Grundfläche als ein Raum angesetzt werden. Vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume mit einer Gesamtgrundfläche von nicht mehr als 50 Quadratmetern bleiben unberücksichtigt; die darüber hinausgehende Gesamtgrundfläche darf für je angefangene 50 Quadratmeter als ein Raum angesetzt werden. Garagen bleiben außer Ansatz.

(4) Zu den bewohnten oder bewohnbaren Räumen werden insbesondere nicht gerechnet

Flure und Treppenhäuser, Dielen außer Wohndielen, offene Veranden, Badezimmer, Toiletten, Vorrats- und Abstellräume in Kellern und auf Böden, Waschküchen, Heiz- und ähnliche Räume.

(5) Bei Berechnung nach der Zahl der Räume darf der Steigerungsbetrag für den dritten Raum nicht mehr betragen als 30 vom Hundert des Bereitstellungspreises im Grundpreis für einen Haushalt mit zwei Räumen. Der Steigerungsbetrag darf für den vierten und jeden weiteren Raum nicht höher sein als für den jeweils vorhergehenden Raum.

(6) Bei Berechnung nach Raumgruppen darf der durchschnittliche Steigerungsbetrag für einen Raum in der zweiten Raumgruppe nicht mehr betragen als 60 vom Hundert des durchschnittlichen Bereitstellungspreises für einen Raum in der ersten Raumgruppe. Der durchschnittliche Steigerungsbetrag darf in der dritten und jeder weiteren Raumgruppe nicht höher sein als in der jeweils vorhergehenden Raumgruppe.

(7) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, einen angemessenen Zuschlag zum Bereitstellungspreis zu berechnen, wenn der Kunde fest installierte Geräte ohne zeitlich eingeschränkten Elektrizitätsbezug zur Heizung und Klimatisierung verwenden kann. Zu diesen fest installierten Geräten rechnen nicht Wärmestrahler in Badezimmern sowie auf Terrassen, Balkonen und Loggien.

(8) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Verwendung von beweglichen Geräten zur Heizung und Klimatisierung, deren Gesamtanschlußwert 2 Kilowatt (kW) übersteigt, durch Mitteilung an die betroffenen Kunden oder durch öffentliche Bekanntmachung für bestimmte Zeiten zu untersagen oder in bezug auf ihre Verwendung Auflagen zu machen, falls es dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält, um der konkreten Gefahr einer Überbeanspruchung des Niederspannungsnetzes wegen gleichzeitiger Benutzung solcher Geräte durch eine Vielzahl von Kunden entgegenzuwirken. Gestattet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch die uneingeschränkte Benutzung dieser Geräte, so kann es einen angemessenen Zuschlag zum Bereitstellungspreis berechnen.

(9) Werden Räume oder Verbrauchseinrichtungen von zwei Haushalten gemeinsam genutzt, so gelten bei Nutzung zu Haushaltszwecken die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Beziehen beide Haushalte die Elektrizität zum gleichen Arbeitspreis, so berechnet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Verbrauch nach diesem Arbeitspreis. In den anderen Fällen ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, zwischen den für die beiden Haushalte geltenden Arbeitspreisen zu wählen.

(10) Dienen einzelne Räume oder Verbrauchseinrichtungen nicht dem Haushaltsbedarf, sondern gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Zwecken (z. B. gewerblich oder beruflich genutzte Garagen, Werkstätten, Läden, Büros, Sprech-, Behandlungs- und Wartezimmer), so gelten für die Berechnung des Bereitstellungspreises insoweit die §§ 6 und 7. Das gleiche gilt für Räume oder Verbrauchseinrichtungen, die von mehr als zwei Haushalten gemeinsam genutzt werden.

§ 5

Bereitstellungspreis im Grundpreis für den Gesamtbedarf landwirtschaftlicher Betriebe

(1) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe oder Betriebsteile, bei denen die Bewirtschaftung von Grün- oder Ackerland einschließlich einer damit verbundenen Tierhaltung die Betriebsgrundlage bildet. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnen auch landwirtschaftliche und gärtnerische Sonderkulturen, insbesondere der Weinbau, der Hopfenbau, der Obst- und Gartenbau und die Baumschulen. Eine Tierhaltung gilt als nicht mehr mit der Bewirtschaftung von Grün- oder Ackerland im Sinne des Satzes 1 verbunden, wenn sie die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung überschreitet.

(2) Für den Gesamtbedarf landwirtschaftlicher Betriebe ist als Bezugsgröße für die Berechnung des Bereitstellungspreises im Grundpreis die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektareinheiten anzubieten. Bei Genossenschaften, Gesellschaften und Vereinen im Sinne des § 51 a Abs. 1 des Bewertungsgesetzes tritt an die Stelle der Bezugsgröße des Satzes 1 die Fläche in Hektareinheiten, die der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern nach § 51 a des Bewertungsgesetzes übertragenen Möglichkeit der Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten entspricht.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, in seiner Tarifgestaltung Anschlußwerte festzulegen, bei deren Überschreitung Zuschläge zum Bereitstellungspreis erhoben werden dürfen. Die Anschlußwerte sind nach Hektareinheiten zu staffeln.

(4) Bei der Feststellung der landwirtschaftlich genutzten Fläche bleiben Waldungen, Gewässer, Ödland, Heide, Almen, Wege usw. außer Ansatz.

(5) Dienen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundene Räume oder Verbrauchseinrichtungen nicht Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebs oder seines Haushalts, so gelten für die Berechnung des Bereitstellungspreises insoweit § 4 oder § 6 sowie § 7.

(6) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, in Abweichung von Absatz 2 für den Haushaltsbedarf einen Bereitstellungspreis entsprechend seinen üblichen Bereitstellungspreisen für den Haushaltsbedarf und daneben einen Bereitstellungspreis für den landwirtschaftlichen Betriebsbedarf festzusetzen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann von dieser Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn die Festsetzung von besonderen Bereitstellungspreisen für den Haushaltsbedarf und den landwirtschaftlichen Betriebsbedarf für die Gruppe seiner landwirtschaftlichen Kunden insgesamt nicht zu einer Mehrbelastung führt.

§ 6

Bereitstellungspreis im Grundpreis für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

(1) Für den gewerblichen, den beruflichen und den sonstigen Bedarf ist der Bereitstellungspreis im Grundpreis

- a) bei Beleuchtungsanlagen
 — nach dem Anschlußwert oder
 — nach der Raumgröße oder
 — nach dem Anschlußwert in Abhängigkeit von der Raumgröße,
- b) bei anderen Anlagen einschließlich Kraftanlagen nach dem Anschlußwert zu berechnen.

(2) Wird die Raumgröße als Bezugsgröße verwendet, so sind die Räume nach ihrer Nutzungsart mindestens in folgende zwei Klassen einzuteilen:

Klasse I:

Geschäftsräume, Verkaufsräume, Läden, Werkstätten, Gaststuben, Fremdenzimmer und ähnlich genutzte Räume,

Klasse II:

Versammlungsräume, Lagerräume, Stallungen, Einstellräume und ähnlich genutzte Räume.

Der Bereitstellungspreis wird je Raumeinheit festgesetzt. Als Einheit für einen Raum gelten

in Klasse I:

je angefangene 10 Quadratmeter Gesamtgrundfläche,

in Klasse II:

je angefangene 20 Quadratmeter Gesamtgrundfläche.

(3) Wird der Anschlußwert als Bezugsgröße verwendet, so ist der Anschlußwert einer Kraftanlage gleich der Nennleistung der Verbrauchseinrichtung, wenn in der Kraftanlage nur eine Verbrauchseinrichtung vorhanden ist. Sind bei Kraftanlagen mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so gelten für die Bestimmung des Anschlußwertes der Anlage nachstehende Höchstsätze:

Für eine der Verbrauchseinrichtungen mit der höchsten Nennleistung:

100 vom Hundert der Nennleistung,

für eine der Verbrauchseinrichtungen mit gleich hoher oder nächst niedrigerer Nennleistung:

$66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Nennleistung,

für jede weitere Verbrauchseinrichtung:

$33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Nennleistung.

Verbrauchseinrichtungen in Kraftanlagen, die bei bestimmungsmäßiger Verwendung nur gemeinsam benutzt werden können, gelten als eine Verbrauchseinrichtung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Wird die gleichzeitige Benutzung aller Verbrauchseinrichtungen einer Kraftanlage durch technische Vorrichtungen verhindert, so dürfen bei der Staffelung nach Absatz 3 nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt werden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

(5) Der ermittelte Anschlußwert einer Kraftanlage ist nach allgemein üblichen Regeln auf volle oder halbe Kilowatt auf- oder abzurunden. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, einen Mindestanschlußwert von 0,5 kW in Rechnung zu stellen.

(6) Werden bei der Ermittlung des Anschlußwertes einer Kraftanlage Umrechnungen erforderlich, so gilt ein Kilovoltampere (kVA) = 0,8 kW.

(7) Überschreitet die in Anspruch genommene Leistung — gemessen als höchste durchschnittliche Viertelstundenleistung — in mindestens drei Monaten eines Abrechnungsjahres den nach den Absätzen 3 bis 6 bestimmten Anschlußwert um mehr als 25 vom Hundert, so darf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für das betreffende Abrechnungsjahr den Anschlußwert um die Differenz zwischen 125 vom Hundert des Anschlußwertes und dem Mittelwert aus den drei höchsten Monatsleistungen erhöhen.

(8) Unterschreitet die in Anspruch genommene Leistung — gemessen als höchste durchschnittliche Viertelstundenleistung — in mindestens zehn Monaten eines Abrechnungsjahres den nach den Absätzen 2 bis 6 bestimmten Anschlußwert um mehr als 20 vom Hundert, so setzt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, falls es in seiner Tarifgestaltung von der Befugnis aus Absatz 7 Gebrauch macht, für das betreffende Abrechnungsjahr den Anschlußwert um die Differenz zwischen 80 vom Hundert des Anschlußwertes und dem Mittelwert aus den drei höchsten Monatsleistungen herab, sofern dieser 80 vom Hundert des Anschlußwertes unterschreitet.

(9) Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 7 oder 8 erfüllt sind, ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

— im Falle des Absatzes 7 berechtigt,

— im Falle des Absatzes 8 auf Verlangen des Kunden verpflichtet,

eine Meßeinrichtung anzubringen. Die Kosten für die Anbringung der Meßeinrichtung, für Verrechnung und Inkasso trägt der Veranlasser.

(10) Die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend für andere elektrische Anlagen mit Ausnahme von Beleuchtungsanlagen.

§ 7

Sonstige Bezugsgrößen für den Bereitstellungspreis im Grundpreis

(1) Neben den in § 4 Abs. 2, in § 5 Abs. 2 und in § 6 Abs. 1 genannten Bezugsgrößen darf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Bezugsgrößen für die Berechnung des Bereitstellungspreises im Grundpreis

— die in Anspruch genommene Leistung,

— die bestellte Leistung und

— die begrenzte Leistung,

gemessen nach Kilowatt oder Kilovoltampere, oder andere Bezugsgrößen anbieten, die geeignet sind, einen Maßstab für die Bereitstellung der Elektrizität abzugeben.

(2) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf das Angebot der in § 4 Abs. 2, in § 5 Abs. 2 und in § 6 Abs. 1 genannten Bezugsgrößen für das betreffende Abrechnungsjahr in den Fällen ausschließen, in denen die in Anspruch genommene Leistung

— gemessen als höchste durchschnittliche Viertelstundenleistung — in mindestens zwei Monaten eines Abrechnungsjahres für je einen Zähler

— bei Elektrizitätsbezug zu nur einem Bereitstellungspreis: 25 kW,

— bei Elektrizitätsbezug zu mehr als einem Bereitstellungspreis: 30 kW

um mehr als zehn vom Hundert überschreitet.

(3) Macht das Elektrizitätsversorgungsunternehmen von der Befugnis nach Absatz 2 Gebrauch, so hat es für die Fälle der Überschreitung als Bezugsgröße die in Anspruch genommene Leistung, die bestellte Leistung oder die begrenzte Leistung anzubieten. Wird der Bereitstellungspreis nach der bestellten Leistung berechnet, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, die während einer Überschreitung der bestellten Leistung abgenommenen Kilowattstunden zu einem höheren Arbeitspreis zu berechnen.

§ 8

Mitteilungspflichten

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen soll jedem Kunden mitteilen, welche Angaben im einzelnen zur Bildung des Grundpreises erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

§ 9

Kleinverbrauchstarif

Der Kleinverbrauchstarif besteht aus einem Arbeitspreis (§ 3 Abs. 3 Satz 1), neben dem ein Verrechnungspreis (§ 3 Abs. 2 Satz 2) berechnet werden darf.

§ 10

Schwachlasttarif

(1) Der Schwachlasttarif besteht aus einem Arbeitspreis (§ 3 Abs. 3 Satz 1), neben dem ein Verrechnungspreis (§ 3 Abs. 2 Satz 2) berechnet werden darf. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf darüber hinaus bei einem Kunden, der den Schwachlasttarif in Anspruch nimmt, einen angemessenen Zuschlag zum Bereitstellungspreis im Grundpreis oder zum Verrechnungspreis im Grundpreis desjenigen Tarifs berechnen, zu dem der Kunde seinen sonstigen Bedarf an Elektrizität deckt. Sieht das Elektrizitätsversorgungsunternehmen von der Erhebung eines Zuschlags ab, so kann es das Angebot des Schwachlasttarifs auf solche Verbrauchseinrichtungen beschränken, die ausschließlich in der Schwachlastzeit betrieben werden können.

(2) Der Schwachlasttarif ist für tägliche Zeiten schwacher Leistungsbeanspruchung anzubieten; diese Zeiten legt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Maßgabe der Belastungsverhältnisse seiner elektrischen Anlagen in den Tarifbedingungen fest. Der Arbeitspreis darf 5 Deutsche Pfennig nicht überschreiten.

§ 11

Anzeigepflicht

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben jede Änderung und Ergänzung der allgemeinen Tarife der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 12

Elektrizitätseinkaufspreise der Verteilerunternehmen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Verteilerunternehmen beliefern (Lieferunternehmen), sind verpflichtet, die Elektrizitätseinkaufspreise der Verteilerunternehmen so zu gestalten, daß ein Verteilerunternehmen mit ausreichend kostengünstiger Struktur seines Versorgungsgebietes bei elektizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erfüllen. Die Erfüllung der Verpflichtung eines Lieferunternehmens wird vermutet, wenn es das Verteilerunternehmen nicht zu höheren Preisen beliefert als seine letztverbrauchenden Sondervertragskunden mit vergleichbaren Abnahmeverhältnissen.

§ 13

Aufgaben der zuständigen Behörde

Stellt die zuständige Behörde fest, daß ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, so fordert sie das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf, den Verstoß durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen; die Tatsachen, die den Verstoß begründen, sind in einer Weise anzugeben, daß geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend erkennbar sind. Die zuständige Behörde kann eine zur Erfüllung der Vorschrift geeignete bestimmte Maßnahme verfügen, wenn

1. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf eine Verfügung im Sinne des Satzes 1 keine zur Beseitigung des Verstoßes geeignete Maßnahme trifft oder
2. nur eine bestimmte Maßnahme zur Beseitigung des Verstoßes in Betracht kommt.

§ 14

Zuständigkeit mehrerer Länderbehörden

Beabsichtigt eine zuständige Behörde, Maßnahmen nach dieser Verordnung zu ergreifen, die ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffen, dessen Versorgungsgebiet über die Grenzen eines Landes hinausreicht, so setzt sie sich mit der zuständigen Behörde des anderen Landes ins Benehmen.

§ 15

Befreiung

(1) Die zuständige Behörde kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Antrag von einzelnen Verpflichtungen aus dieser Verordnung befreien,

1. soweit und solange dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Erfüllung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder
2. wenn ihre Erfüllung zu unzumutbaren Belastungen für bestimmte Gruppen von Kunden führen würde oder
3. wenn durch die Befreiung einer nach der Verkündung dieser Verordnung eingetretenen Änderung der technischen oder Elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden soll oder
4. wenn eine bei Verkündung dieser Verordnung bestehende und bewährte Tarifregelung, die den technischen oder Elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnissen nicht widerspricht, erhalten bleiben soll.

Eine Befreiung von der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der Befreiung ist anzugeben, welche Regelung an die Stelle der durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Regelung treten soll. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist sie zu befristen, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 4 kann sie befristet werden.

§ 16

Ersatz von Pflichttarifen durch einen Zonentarif

(1) Die zuständige Behörde kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Antrag von der Verpflichtung zur Anbietetung der in § 1 Abs. 2 genannten Tarife mit Ausnahme des Schwachlasttarifs be-

freien, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Zonentarif (Absatz 3) anbietet oder anbieten will, der für diejenige Kundengruppe oder diejenigen Kundengruppen, für die er gelten soll, insgesamt günstiger ist, als es die Tarife nach § 1 sind oder vermutlich sein würden, an deren Stelle der Zonentarif treten soll.

(2) Die Befreiung ist zu erteilen, wenn der Zonentarif für keinen Kunden der betroffenen Kundengruppen ungünstiger ist als die in Übereinstimmung mit § 1 gebildeten Tarife, an deren Stelle der Zonentarif treten soll.

(3) Der Zonentarif wird aus Zonenarbeitspreisen gebildet. Die Zonen sind nach Abnahmemengen in Kilowattstunden festzusetzen. Der Zonenarbeitspreis für den in die nächstfolgende Zone fallenden Verbrauch muß niedriger sein als der Preis für den Verbrauch in der jeweils vorhergehenden Zone. Der niedrigste Zonenarbeitspreis darf 7 Deutsche Pfennig nicht überschreiten. Für die erste Zone kann eine Pauschale festgesetzt werden, unabhängig davon, ob und wieviel Elektrizität verbraucht wird.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 außer Kraft.

Bonn, den 26. November 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2423/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 11. 71 L 251/1
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2424/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 11. 71 L 251/3
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2425/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 11. 71 L 251/5
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2426/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	12. 11. 71 L 251/7
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2427/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12. 11. 71 L 251/10
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2428/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 11. 71 L 251/12
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2429/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 11. 71 L 251/14
11. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2430/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 11. 71 L 251/16
Andere Vorschriften		
10. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2421/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 61.01 und ex 61.03 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1311/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 11. 71 L 250/35
10. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2422/71 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 54.03 und ex 59.04 sowie der Tarifstelle 56.05 A mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1313/71 des Rates vom 21. Juni 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 11. 71 L 250/36

Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Dezember 1971 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 1. Halbjahr 1972 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 25,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.)

Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.